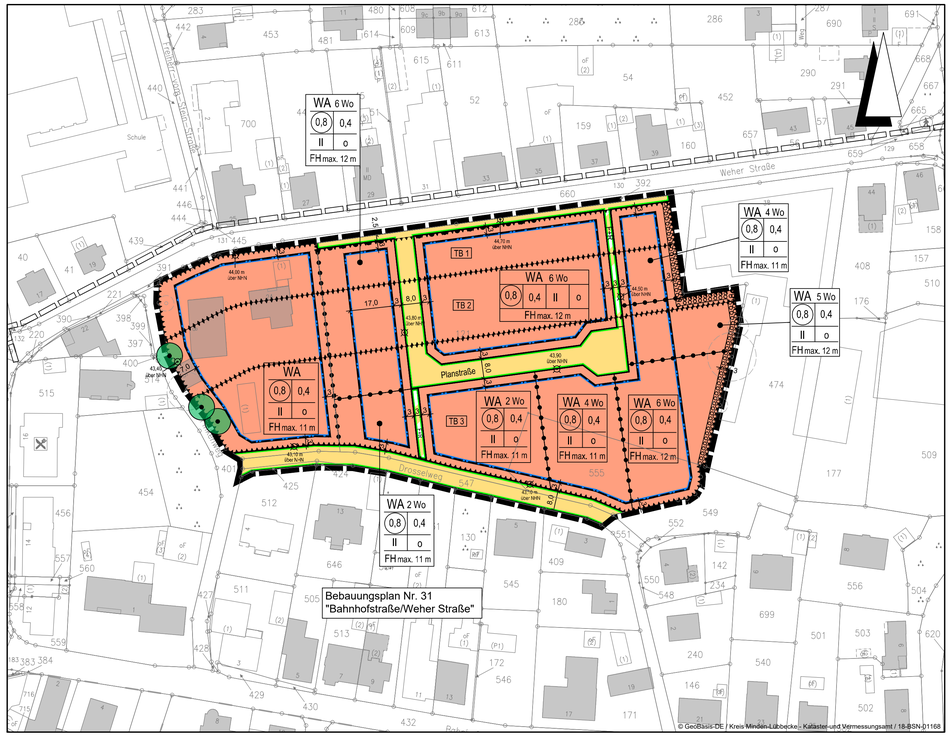


Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 121 Flurstücksnummer
- 20 Wohngebäude mit Hausnummern
- öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA 2 Wo — Allgemeine Wohngebiete mit max. 2, 4, 5 bzw. 6 Wohnungen/Einzelhaus

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

- 0,8 — Geschossflächenzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH max. 11 m — maximale Firsthöhe in Meter

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F+R — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Einzelbäume

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4 , § 16 Abs. 5 BauNVO)
- TB 1 — Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Teilbereiche für passive Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

- 43,90 m über NHN — Höhenbezugspunkt über Normalhöhennull

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Nachrichtliche Darstellung

- Bestandsbaum außerhalb des Geltungsbereiches (Darstellung Kronendurchmesser)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen:
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Firsthöhe (FH $_{max.}$) ist die Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden. Maßgebend für die Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden ist der in der Planzeichnung festgesetzte, zur jeweiligen Grundstückszufahrt nächstgelegene Höhenbezugspunkt (HBP). Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf max. 0,5 m über dem Höhenbezugspunkt (HBP) liegen.

3. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind auf den Grundstücken, die unmittelbar an die „Weher Straße" angrenzen pro Wohnung mindestens 2 Kraftfahrzeugstellplätze nachzuweisen. Auf den übrigen Grundstücken sind pro Wohnung mindestens 1,5 Kraftfahrzeugstellplätze nachzuweisen.

4. MASSNAHME ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten und/oder Folienabdeckungen auf max. 2 % der jeweiligen Grundstücksfläche zulässig.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Verkehrslärm
Der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" (Beiblatt) von 55 / 45 dB(A) /Tag/Nacht) wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) teilweise überschritten.
Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereiche basierend auf der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" einzustufen.

		Geschoss	Teilbereiche		
			TB 1	TB 2	TB 3
Einstufung Lärmpegel-bereiche (LPB)	Vorderfronten	alle Geschosse	IV	III	II
	Seitenfronten		III	II	-
	Rückfronten		II	-	-

Erläuterung/Definition:
Vorderfronten Fassaden die einen Winkel von 0 bis 90 Grad zur „Weher Straße" bilden
Seitenfronten Fassaden die einen Winkel von 90 bis 120 Grad zur „Weher Straße" bilden
Rückfronten Fassaden die einen Winkel von 120 bis 180 Grad zur „Weher Straße" bilden

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern, sofern nicht eine Belüftung über die Gebäudeöffnung möglich ist; der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

5.2 Gewerbelärm
Im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze sind an den Ostfassaden im Bereich der östlich des Fuß- und Radweges sowie der Wendeanlage gelegenen Grundstücke mit max. 4 WE und 5 WE Maßnahmen der sog. "architektonischen Selbsthilfe" zu ergreifen. Als Maßnahmen sind für den betreffenden Bereich zu benennen:
- für schutzbedürftige Räume:
 - Ausführung der Fenster der Ostfassaden ausschließlich in Festverglasung (unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung)
 - Ergreifen anderer baulicher Maßnahmen (z. B. Prallscheibe in mehr als 0,5 m Entfernung vor dem öffenbaren Fenster oder ein geschlossener Laubengang), mit denen durch ausreichende Schalldämm- bzw. Schirmwirkung nutzerunabhängig eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte erzielt werden kann
- für nicht schutzbedürftige Räume (im Sinne der DIN 4109:1989-11; z. B. Treppenhäuser, Bäder, Dielen, Wirtschaftsräume):
 - für diese Räume ist eine Anordnung zur Lärmquelle hin zulässig (so dass dort vor den Fenstern keine maßgeblichen Immissionsorte anzuordnen sind)
- für Außenwohnbereiche:
 - der Verzicht auf die Anordnung von Außenwohnbereichen vor den Ostfassaden im betreffenden Bereich

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind pro 1,5 qm Fläche ein Strauch und je angefangene 50 qm Fläche zusätzlich ein Baum zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind standortheimische Gehölze aus der Artenlisten in TF Nr. 6.3 auszuwählen.

6.2 Anpflanzen von Bäumen
Pro angefangene 200 qm überbauter bzw. versiegelter Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Für die Anpflanzung sind standortheimische Gehölze aus der Artenlisten in TF Nr. 6.3 auszuwählen.

6.3 Artenliste
Bäume (3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 8/10 cm)
Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Esche (Fraxinus exelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer campestre), Erle (Alnus glutinosa), Birke (Betula pendula), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus)

Sträucher (2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 60/100 cm)
Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Ohrweide (Salix aurita), Grauweide (Salix cinerea)

6.4 Zeitpunkt der Anpflanzungen
Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

7. ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die gekennzeichneten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art in der folgenden Pflanzperiode in unmittelbarer Nähe zum Standort zu ersetzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

1. DACHAUSBILDUNG

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind bei Hauptgebäuden nur Dächer mit einer Neigung von 15° bis 45° zulässig.
Ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. Dachgauben sowie Überdachungen von Wintergärten, Hauseingängen und Terrassen.
Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Nebengebäude und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO.

2. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche) nur bis max. 0,80 m über Straßenoberkante zulässig. Lebende Einfriedungen (Hecken) sind nötigenfalls zurückzuschneiden. Einfriedungen im Vorgartenbereich dürfen nur in Form von Hecken aus Laubgehölzen (siehe Pflanzliste) sowie Eiben (taxus baccata) und Lärchen (larix kaempferi, larix decidua) hergestellt werden. Sonstige Baustoffe und Bauteile (z.B. Metall- und Holzzäune) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecken integriert werden, dass sie optisch nicht wahrnehmbar sind.

HINWEISE

1. ARTENSCHUTZ

Baufeldräumung:
Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/Entfernung von Nistkästen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/Entfernung von Nistkästen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Optional bei Baumfällungen oder Gebäudeabriss:
Nach derzeitigem Stand der Planung ist weder der Verlust alter Gehölze, noch ein Abriss-/ oder Umbau des bestehenden Gebäudebestandes vorgesehen. Sollte es wider Erwarten dennoch zu einer Fällung älterer Gehölze/ Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) oder zu Umbau-/ Abrissarbeiten am bestehenden Gebäudebestand kommen, sind diese Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm oder vor Beginn von Abriss-/Umbauarbeiten am Gebäudebestand diese durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt bzw. Gebäude abgerissen wurden.

2. BODENDENKMÄLER

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3. MUTTERBODEN

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4. EISENBAHNBETRIEB

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

5. BAUHÖHEN MILITÄRISCHER FLUGBETRIEB

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Bückeburg und im Hubschrauber-Tiefflugkorridor sowie im Jet-Tiefflugkorridor.
Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, wird in jedem Einzelfall darum gebeten, vor Erteilung einer Baugenehmigung die Planunterlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung zuzuleiten.

6. EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN

Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften und Gutachten können bei der Stadt Rahden eingesehen werden.

7. INKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße" treten alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes mit Änderungen außer Kraft.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV. NW. 1994 S.666), in der zurzeit gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Katasternachweis

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis
Stand: 29.06.2018 überein.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 23.07.2019 — Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
im Auftrage

(Siegel) *gez. M. Tempelmeier*
Unterschrift

Übereinstimmung Auslegungsexemplar

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Rahden, den 01.08.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Siegel) *gez. Drunagel*
(Drunagel)

Aufstellungsbeschluss

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße" ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 2 (4) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Rahden am 11.10.2018 beschlossen worden.

Rahden, den 01.08.2019
gez. Dr. Honsel
Bürgermeister

gez. Hohmeier
Schriftführer/in

Auslegungsbeschluss

Die Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße" ist vom Rat der Stadt Rahden am 11.10.2018 beschlossen worden. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB.

Rahden, den 01.08.2019
gez. Dr. Honsel
Bürgermeister

gez. Hohmeier
Schriftführer/in

Öffentlichkeits-/Trägerbeteiligung

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 11.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über http://www.rahden.de/Wohnen-Wirtschaft/ Städtebauliche-Projekte/Laufende-Bauleitplanverfahren sowie über das Landesportal www.uvp.nrw.de zugänglich. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 24.05.2019 gem. § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB bis zum 27.06.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rahden, den 01.08.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Siegel) *gez. Drunagel*
(Drunagel)

Beschluss über die erneute Auslegung

Die erneute Auslegung des geänderten Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße" ist vom Rat der Stadt Rahden am 02.05.2019 beschlossen worden. Die Auslegung erfolgt gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB.

Rahden, den 01.08.2019
gez. Dr. Honsel
Bürgermeister

gez. Hohmeier
Schriftführer/in

Erneute Öffentlichkeits-/Trägerbeteiligung

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB vom 01.06.2019 bis einschließlich 27.06.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über http://www.rahden.de/Wohnen-Wirtschaft/ Städtebauliche-Projekte/Laufende-Bauleitplanverfahren sowie über das Landesportal www.uvp.nrw.de zugänglich. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 24.05.2019 gem. § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB bis zum 27.06.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rahden, den 01.08.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Siegel) *gez. Drunagel*
(Drunagel)

Satzungsbeschluss

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße" ist gemäß § 10 BauGB und § 7 GO NRW vom Rat der Stadt Rahden am 11.07.2019 als Satzung beschlossen worden.

Rahden, den 01.08.2019
gez. Dr. Honsel
Bürgermeister

gez. Hohmeier
Schriftführer/in

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 24.09.2019 bekannt gemacht worden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße" mit örtlicher Bauvorschrift ist damit am 24.09.2019 Kraft getreten.

Der Plan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Rahden, den 01.10.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Siegel) *gez. Drunagel*
(Drunagel)

Übersichtskarte M. 1:10.000 © GeoBasis-DE / Kreis Minden-Lübbecke - Kataster-und Vermessungsamt / 18-BSN-01168

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88
gez. i. V. Desmarowitz
Wallenhorst, 2019-07-11

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2019-07	Da
gezeichnet	2019-07	Ber
geprüft	2019-07	Da
freigegeben	2019-07	Dw

Plan-Nummer: H:\RAHDEN\21653\7\PLAENE\BP\bp_bplan-31-aen_09_ur-abschrift.dwg(Abschrift)

STADT RAHDEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 31
"Bahnhofstraße/Weher Straße", 4. Änderung

Verfahren gem. § 13a BauGB

ABSCHRIFT — Maßstab 1 : 1.000